



HVBG

HVBG-Info 24/1991 vom 07.11.1991, S. 2116 - 2122, DOK 374.21/017

Kein UV-Schutz (§ 550 RVO) auf dem Heimweg von der Spätschicht für einen Unfall aufgrund eines anomalen Schlaf-Wach-Verhaltens - Urteil des LSG Hamburg vom 27.02.1991 - III UBf 11/87 mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 21.08.1991 - 2 BU 86/91

Kein UV-Schutz (§ 550 RVO) auf dem heimweg von der Spätschicht für einen Unfall aufgrund eines anomalen Schlaf-Wach-Verhaltens;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Hamburg vom 27.02.1991
- III UBf 11/87 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 21.08.1991

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Der Kläger war auf dem heimweg von der Spätschicht in einem S-Bahn-Zug eingeschlafen und einige Stationen zu weit gefahren. Beim Versuch, einen in Gegenrichtung abfahrenden Fernzug zu erreichen, wurde er schwer verletzt. Eine betriebsbedingte Übermüdung oder eine toxische Beeinflussung des Verhaltens des Klägers hat sich nicht nachweisen lassen. Es besteht beim Kläger seit der Jugendzeit ein anlagebedingtes, anomals Schlaf-Wach-Verhalten.

Das LSG Hamburg hat in seinem Urteil vom 27.02.1991
- III UBf 11/87 - hervorgehoben, daß das Vorhandensein einer anlagebedingten Erkrankung grundsätzlich ein versichertes Unfallereignis nicht ausschließt. Es ist jedoch abzuwägen, ob die Krankheitslage oder das an sich versicherte Unfallereignis die wesentliche Bedingung für den Schadenseintritt gewesen ist. War die Krankheitslage von überragender Bedeutung, so ist sie als alleinige Ursache anzusehen. Daher kam das LSG Hamburg zu dem Ergebnis, daß das Zurücklegen eines Weges von der Arbeit nicht wesentliche Ursache des Unfalls war, sondern die gesundheitliche Störung des Schlaf-Wachverhaltens beim Kläger. Das BSG hat mit Beschluß vom 21.08.1991 - 2 BU 86/91 - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als unbegründet zurückgewiesen.